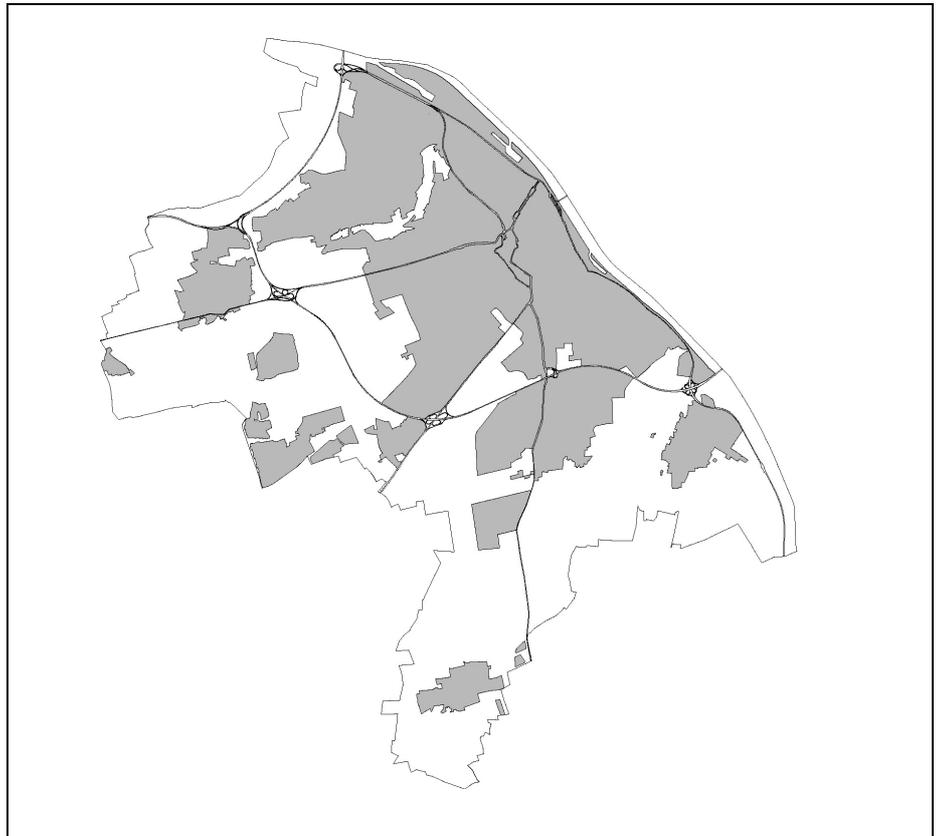


Stadt Mainz

Zusammenfassende Erklärung

Flächennutzungsplanänderung Nr. 34 - Teilfortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Bereich Windenergie



Zusammenfassende Erklärung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 34 - Teilfortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Bereich Windenergie.

Nach Diskussionen zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen auf der Laubenheimer Höhe hat der Stadtrat am 18.03.2009 die Teilfortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 für den Bereich der Windenergie beschlossen und den erforderlichen Aufstellungsbeschluss gefasst.

Mit dem Beschluss war die Erarbeitung eines neuen gesamträumlichen Planungskonzeptes verbunden, dass unter Berücksichtigung vorhandener Restriktionen neue Potentialflächen zur Windenergienutzung darstellen sollte, über die im anschließenden Abstimmungs- und Abwägungsprozess zu entscheiden war.

Um eine sachgerechte Abwägung aller privaten und öffentlichen, umwelt- und naturschutzfachlichen sowie ökonomischen Belange zu erreichen, war das Stadtgebiet flächendeckend nach nachvollziehbaren Kriterien zu untersuchen und nach aktuellen fachlichen Erkenntnissen zu bewerten.

Bei der Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes sind daher in einer ersten Arbeitsphase zunächst alle planungsrelevanten Restriktionen (normative Ausschlusskriterien) zu ermitteln und in ihrer räumlichen Ausprägung darzustellen. Diese Restriktionsanalyse wurde in mehreren Arbeitsschritten für das Stadtgebiet durchgeführt.

Nach der Auswertung der Ergebnisse der planungsrelevanten Restriktionen wurden als Zwischenergebnis die Potentialflächen zur Nutzung der Windenergie im Teilraum Mainz-Hechtsheim und Mainz-Ebersheim identifiziert, allerdings mit der Einschränkung, dass auf Grund vorliegender Hinweise für diese Bereiche vertiefende gutachterliche Untersuchungen zum Vogel- und Artenschutz durchgeführt werden mussten.

Zur weiteren Differenzierung der vorliegenden Hinweise zum Vogelzug wurde durch das Umweltamt ein Fachgutachten zur Zug- und Rastvogelkartierung im Stadtgebiet Mainz in Auftrag gegeben.

Im Ergebnis wurde durch das Vogelgutachten der allgemeine Hinweis auf einen Hauptdurchzugskorridor des Vogelzugs bestätigt, andererseits konnte die räumliche Abgrenzung der über lokale Grenzen hinaus bedeutenden Zugverdichtungszone mit überdurchschnittlichem Zugvogelaufkommen konkretisiert werden.

Die Ergebnisse und Aussagen des Vogelgutachtens wurden bei der Entscheidung über Größe und Lage der Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung gänzlich berücksichtigt.

Aufgrund abweichender Aussagen zur Bewertung des Vogelzuggeschehens für diesen Planungsraum auf regionalplanerischer Ebene, wurde das vorliegende Vogelzuggutachten nochmals einer Qualitätssicherung unterzogen.

Das Gutachten des Max-Planck-Institutes für Ornithologie vom 12.12.2010 bestätigt **vollumfänglich** das bereits vorliegende Gutachten "Zug- und Rastvogelkartierung im Stadtgebiet von Mainz" der Beratungsgesellschaft Natur dbR vom 14.07.2010.

Wesentliche Schlussfolgerungen des Fachgutachtens sind:

Aufgrund der über die lokalen Grenzen hinaus bedeutenden Zugverdichtungszone mit überdurchschnittlichem Zugvogelaufkommen und dem kumulierten Vorkommen windkraftrelevanter Arten mit vergleichsweise hohen Dichten und Häufigkeiten und/oder hohem Schutzstatus ist auf dem Ackerplateau südlich Hechtsheim ein Ausschlussgebiet in Form eines 2km breiten Korridors in Richtung des Hauptzugs freizuhalten. Dieser sollte auch über die Grenze der Kommune hinaus berücksichtigt werden.

Bei Offenhaltung dieses Zug- und Rastkorridors ist durch eine Verdichtung sowie einer Ausweitung des bestehenden Windkraftparks im Bereich des Messegeländes in nördlicher bis westlicher Richtung, nicht von einer deutlichen Zunahme in der Gefährdung ziehender oder rastender Vogelarten auszugehen.

Die thematischen Schwerpunkte der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Offenlage betrafen insbesondere die Themenfelder Avifauna und Artenschutz, Abweichungen der städtischen Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung von der geplanten regionalplanerischen Gebietskulisse des Vorranggebietes Nr. 01 Mainz-Ebersheim Nordwest / Klein-Winterheim sowie Abstandsflächen zu Wohngebäuden im Außenbereich.

Auf der Grundlage des qualitätsgesicherten städtischen Vogelgutachtens und gleichzeitiger Berücksichtigung der bestehenden Windenergieanlagen im Planungsraum wurde die Darstellung der geplanten Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung zunächst beibehalten.

Die daraus resultierende Gebietsabgrenzung in der Flächennutzungsplanänderung Nr. 34 - Teilfortschreibung Windenergie ermöglicht in der 1. Verfahrenstufe die umweltverträgliche Errichtung weiterer Windenergieanlagen innerhalb dieser Fläche.

Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen werden sodann von einem Monitoring-Programm zum Verhalten der Zug- und Rastvögel begleitet.

Sofern diese Untersuchung eine Erweiterung der Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung z.B. nach Süden ermöglicht, könnte diese in einer weiteren Flächennutzungsplanänderung, 2. Stufe, erfolgen.

Diese planerische Erweiterung könnte auch dann erfolgen, wenn die derzeit bestehenden "Hindernisse", die Windenergieanlagen am Standort Ebersheim-Südwest, abgebaut worden sind.